

HAMBURGER L.A.G. FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Kommentierung und Stellungnahme des Vereins People First Hamburg – Die starken Engel e. V.

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Gleich-Stellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetz – HmbBGG)“

vom 25. Juni 2019, Bürgerschafts-Drucksache: 21/17639 unter Berücksichtigung der gültigen Gesetze sowie Verordnungen und der Recht-Sprechung

zur Vorlage

der Sach-Verständigen-Anhörung des Sozial-Ausschusses der Bürgerschaft Hamburg, am 10. September 2019, im Fest-Saal des Hamburger Rat-Haus, um 17.30 Uhr.

**People First Hamburg - Die starken Engel e.V.
c/o Fachschule für soziale Arbeit
Sengelmannstraße 49
22297 Hamburg**



Autor/ Schreiber/ Verfasser:

**Olaf Stahr
Fuhlsbüttler Straße 629 / 7. Stock
22337 Hamburg**



Umgang mit Leichter Sprache:

Die Methode der Leichten Sprache schlägt vor, lange Wörter bei Silben zu trennen. Das ist nur dort gemacht worden, wo das Recht-Schreibe-Programm das als gut gefunden hat. Das heißt: Die PC-Programme und der Duden-Verlag finden Leichte Sprache gut. Die Lese-Hinweise zum Umgang mit Leichter Sprache finden sie auf der letzten Seite in dieser Stellungnahme.

Ebenfalls wird empfohlen, die Ziffern mit Zahlen zu versehen.

Der Autor/ Schreiber/ Verfasser hat beides gemacht. Die Ziffer mit der Zahl aufgeführt und wörtlich ausgeschrieben.

Inhalt

Teil I: Grundsätzliches:	4
1. Einleitung:	4
2. Historie/ Geschichtlicher Abriss:	4
3. Fazit:	4
Teil II: Änderungs-Vor-Schläge zu den Paragraphen des Hamburger Behinderten-Gleich- Stellungs-Gesetzes (HmbBGG).	5
1. Inhaltliche Lücken und die Unverbindlichkeit im Gesetz-Entwurf sind für die verbindliche Umsetzung der UN-BRK nicht hilfreich:	5
2. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Umsetzung in Leichter Sprache (§ 10):	6
2.1 Begründung:	7
2.2 Kosten:	7
3. Abschnitt 3 – Rechtsbehelfe:	7
1. Juristisches Vertretungs-Recht der Vereine für ihre Mit-Glieder, unabhängig von der Vereins-Größe:	7
1.1 Begründung:	8
1.2 Kosten:	8
2. Dauer-Hafte Ein-Richtung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratung (EUTB) und Aufbau sowie die Dauer-Hafte finanzielle Absicherung von Beratungs- Stellen nach § 78 SGB IX – Persönliche-Lebens-Planung (PLP).....	8
2.1 Begründung:	9
2.2 Kosten:	11
2.3 Kosten:	12
3. Ein-Richtung einer Schlichtungs-Stelle:	12
3.1 Begründung:	13
3.2 Kosten:	14
4. § 14 (alt) der § 15 werden soll, erhält eine neue Überschrift:	14
4.1 Begründung:	15
5. § 16 neu: Ein-Richtung von bezirklichen Inklusions-Beiräten und eines Landes- Inklusions-Beirats:	17
5.1 Begründung:	17
5.2 Kosten:	18
6. Abschnitt 4 neu: § 17 Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz:	18
6.1 Begründung:	19
6.2 Kosten:	22
7. Abschnitt 6 neu: Schluss-Vor-Schriften: § 20 Änderung des Hamburgischen Statistik- Gesetz (HmbStatG) vom 19. März 1991:	23
§ 2 Anordnung von Landes-Statistiken:	23
7.1 Begründung:	24
7.2 Kosten:	24
Teil III. Artikel-Gesetz – Vor-Schläge:	24
1. Landes-Bildungs-Urlaubs-Gesetz:	24
1.1 Kosten:	25
2. Denkmal-Schutz-Gesetz:	25
3. Bau-Verordnungen:	25
3.1 Kosten:	25

4. Aus-Bildungs- und Prüfungs-Gesetze wie Verordnungen der Berufs-Gruppen für Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs-Wissenschaften und technischer Berufe im Sinne des Inklusions-Ziels und der Barriere-Freiheit aktualisieren und weiterentwickeln:	25
4.1 Kosten:	25
5. Landes-Jugend-Mitwirkungs-Gesetz:.....	26
5.1 Kosten:	26
6. Senioren-Mitwirkungs-Gesetz aktualisieren und weiter-Entwickeln:.....	26
6.1 Kosten:	26
7. Gesundheits- und Pflege-Gesetze sowie Verordnungen auf den aktuellen Stand bringen und weiter-Entwickeln:	26
7.1 Kosten:	27
8. Landes-Wahl-Gesetz und oder -verordnungen ändern:.....	27
8.1 Kosten:	27
9. Landes-Mindest-Lohn-Gesetz verabschieden:	27
9.1 Begründung:	28
9.2 Kosten:	28
10. Hamburger Verfassung ändern:.....	28
11. Weitere Vor-Schläge:	28
Teil IV. Schluss-Bemerkungen /Zusammen-Fassung:	29
1. Der Gesetz-Entwurf des Senats entspricht nicht den Erwartungen der Menschen mit Behinderungen:.....	29
2. Der Gesetz-Entwurf ist nicht genutzt worden, um die bereits bekannten Vor-Schläge aufzugreifen und als ein Artikel-Gesetz zu verabschieden:	29
3. Der Senat der FHH ist bundesweit dafür bekannt, dass die jeweiligen Fach-Behörden bundes- und internationales Recht besonders schlecht umsetzen:	29
4. Der Aufwand, den der Senat bzw. seine Mitarbeiter*innen betreiben, um zu begründen, warum die vorgestellten Forderungen in das Gesetz zur Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen nicht übernehmen will, wäre bei der Umsetzung der Forderungen viel nachhaltiger und sinnvoller genutzt:.....	29
5. Es ist nicht die Aufgabe der Senats-Mitarbeiter*innen, lyrische Abhandlungen - im Sinne von leeren Wort-Hülsen - in Gesetze-Entwürfe hinein zu schreiben:	30
6. Bei den Wahlen zu Bürgerschaft stehen nur die Abgeordneten und eventuell die Senatoren zur Wahl und nicht die Senats-Mitarbeiter*innen:.....	30
7. Bei Nichtberücksichtigung unserer Vor-Schläge werden wir uns dafür einsetzen, dass diese Vor-Schläge in Wahl-Programme zur Bürgerschaft-Wahl 2020 und anschließend im Koalitions-Vertrag der 22. Wahl-Periode als Regierungs-Auftrag aufgenommen werden.	30
Termin-Bekanntgabe:	31
Hinweis zum Internet-Gebrauch:	31
Lese-Hinweise im Umgang mit Leichter Sprache.....	31

Teil I: Grundsätzliches:

1. Einleitung:

Nach der „mündlichen Anhörung“ vom 30. März 2019 hat nun der Senat der FHH die Bürgerschaft Hamburg, Drucksache-Nr.: **21/17639**, am 25. Juni 2019, über die aktuelle Überarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes „zur Gleich-Stellung von Menschen mit Behinderungen (Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – HmbBGG)“ schriftlich informiert.

Aus der Anlage **2** der hier in Rede stehende Senats-Mitteilung ist gut zu erkennen, dass der Senat der FHH nur **wenige** Vor-Schläge übernommen hat. Die Vor-Schläge von People First Hamburg – Die starken Engel e. V. und die Vor-Schläge des Gehör-Lösen-Verbandes Hamburg sind überhaupt **nicht** berücksichtigt worden. Das darf so **nicht** bleiben und muss von der Bürgerschaft entsprechend geändert werden.

2. Historie/ Geschichtlicher Abriss:

Die Begründung der Autoren, die den vorliegenden Gesetzes-Entwurf verfasst haben, dass die Änderung des Hamburgischen Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetzes nur wegen der UN-BRK notwendig werde, wird von uns nicht geteilt. Der Grund liegt darin, dass das Hamburgische Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetz vom 21. März 2005 inhaltlich schlecht formuliert wurde und zum anderen absehbar war, dass im **ersten Jahrzehnt** der **2000er** Jahre die UN-BRK von der UN-General-Versammlung beschlossen würde (siehe beiliegende zwei Artikel

- „Die Entstehungs-Geschichte einer neuen Menschen-Rechts-Konvention - Die UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderung“, von: Holger Kallehauge, übersetzt von Verena Vreden, aus: „Gemeinsam Leben“ Nr. 4/2009, S. 195 ff. und
- „Menschen-Rechts-Schutz für behinderte Menschen – vom Entstehen einer neuen Menschen-Rechts-Konvention der Vereinten Nationen“, von Theresia Degener, aus Zeitschrift: Vereinte Nationen, Nr. 3/2006, S.104 ff., die als

Anlagen 1 bis 2

beiliegen).

3. Fazit:

Wenn dem Hamburger Senat daran gelegen wäre, inhaltlich ein qualitativ gutes und verbindliches BGG zu formulieren, dann hätte es vollkommen ausgereicht, das entsprechende Gesetz **nach** In-Kraft-Treten der UN-BRK (Dez. 2006) auf den Weg zu bringen. Weil dieser Empfehlung **nicht** gefolgt wurde, ist der jetzige Gesetzes-Entwurf in der Tat notwendig und erforderlich geworden.

Allerdings kommt der jetzige Gesetzes-Entwurf 13 bis 17 Jahre zu spät und ist inhaltlich jetzt schon veraltet (siehe 17-seitige Stellungnahme des Blinden- und Seh-Behinderten-Vereins Hamburg (BSVH) von Ende Feb. 2019 und die Stellungnahme sowie den Forderungs-Katalog des Gehör-Lösen-Verbands Hamburg (GLVH) und dem Bundes-Verband der Schwer-Hörigen (BdS), die als

Anlagen 3 bis 5

beiliegen).

Die Mit-Glieder von People First Hamburg – Die starken Engel e. V. sowie die Mit-Glieder aus den Selbst-Hilfe-Vereinen der Behinderten-Hilfe vermissen, dass mit dem vorliegenden

Gesetzes-Entwurf **nicht weitere** Landes-Gesetze mitbearbeitet und aktualisiert werden, wie zum Beispiel:

- das Denkmal-Schutz-Gesetz im Sinne der Barriere-Freiheit weiterentwickeln,
- die Bau-Verordnung im Sinne der Barriere-Freiheit weiterentwickeln,
- alle Aus-Bildungs- und Prüfungs-Gesetze wie Verordnungen der Berufs-Gruppen Sozial-, Gesundheit-, Erziehungs-Wissenschaften und technische Berufe aktualisieren und weiterentwickeln,
- das Landes-Statistik-Gesetz, im § 2 umschreiben und der Bürgerschaft Hamburg zur Beschluss-Fassung vorlegen,
- ein Mitwirkungs-Gesetz für Inklusions-Beiräte auf Kommunal- und Landes-Ebene schreiben und der Bürgerschaft Hamburg zur Beschluss-Fassung vorlegen,
- ein neues Landes-Jugend-Mitwirkungs-Gesetz schreiben und der Bürgerschaft Hamburg zur Beschluss-Fassung vorlegen,
- das Senioren-Mitwirkungs-Gesetz aktualisieren und weiterentwickeln,
- das Landes-Bildungs-Urlaubs-Gesetz aktualisieren und weiterentwickeln,
- ein Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz schreiben und der Bürgerschaft Hamburg zur Beschluss-Fassung vorlegen,
- ein Landes-Mindest-Lohn-Gesetz schreiben und der Bürgerschaft Hamburg zur Beschluss-Fassung vorlegen,
- alle Gesundheits-, sowie Pflege-Gesetze und Verordnungen aktualisieren und weiterentwickeln,
- das Landes-Wahl-Gesetz und die Verordnungen ändern,
- die Hamburgische Verfassung ändern,
- u. s. w.

Die Auflistung ist bestimmt nicht vollständig und darf beliebig vom Landes-Gesetz-Geber erweitert werden.

Der vorgetragene Vor-Schlag kann als ein Artikel-Gesetz mit dem Hamburger Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetz gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. Das ist bereits mit dem Hamburgischen Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetz vom **21. März 2005** schon einmal gemacht worden (siehe

- DIN A 4 Broschüre „Das hamburgische Gesetz zur Gleich-Stellung behinderter Menschen“, vom 21. März 2005, 2. Auflage vom Januar 2011, veröffentlicht auf der Internetseite der BASFI und
- Hamburger Gesetz- und Verordnungs-Blatt (HmbGVBl), Seite 75 vom 21. März 2005).

Teil II: Änderungs-Vor-Schläge zu den Paragraphen des Hamburger Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetzes (HmbBGG).

1. Inhaltliche Lücken und die Unverbindlichkeit im Gesetz-Entwurf sind für die verbindliche Umsetzung der UN-BRK nicht hilfreich:

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist inhaltlich und optisch gut strukturiert. Allerdings bleibt der Entwurf weit hinter dem Erwartungs-Zweck einer **verbindlichen** Umsetzung der UN-BRK zurück (siehe 4-seitige Stellungnahme des Hamburger Blinden- und Seh-Behinderten-Vereins Hamburg (BSVH) vom **7. Feb. 2019**, die als

Anlage 6

beiliegt).

Außerdem sieht der Gesetz-Entwurf zu viele Ausnahmen hinsichtlich der Barriere-Freiheit vor. Diese Ausnahme-Regelungen verlieren deswegen ihre Richtigkeit, weil heutzutage aus technischen und organisatorischen Gründen sowie auch aus finanziellen Möglichkeiten alles barrierefrei errichtet werden kann (vergl. die Studie: „Barriere-Freies Wohnen im Kosten-Vergleich“, Hrsg. Terragon und des Deutschen Städte- und Gemeinde-Bunds, veröffentlicht im Internet vom 03. Juli 2019: <https://www.terragon-ag.de/aktuelles/studien/kostenvergleich-barrierefreies-bauen/> und die DIN A4 Broschüre des SoVD-Bundes-Verbands vom Juni 2018, Impuls-Papier zum Thema: „Wohnen Sie noch oder suchen Sie schon? – Gutes Wohnen. Überall. Für alle!“, Abschnitt: „Barriere-Freiheit umfassend umsetzen“, Seite 5, Absatz 2, Satz 3, Zeile 6, die als

Anlage 7

beiliegt).

In beiden Veröffentlichungen steht, dass barrierefreies Bauen „nur“ **1 Prozent teurer** wird, wenn barrierefreies Bauen von **Anfang an** konsequent umgesetzt wird.

Aufgrund der „**Null-Zins-Politik**“ dürfte es der öffentlichen Hand und allen anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Stiftungen, Sozial-Versicherungs-Träger, Amts-Kirchen, und andere Betriebe, die für die öffentliche Hand arbeiten) finanziell möglich sein, eine konsequente **barrierefreie** Infrastruktur zu errichten.

Aufgrund der vorgestellten und beschriebenen Tatsachen ist es schon verwunderlich, dass der Hamburger Senat es noch nicht einmal für nötig hält, die Empfehlungen des Deutschen Städte- und Gemeinde-Bundes zu folgen.

Darum sind die Änderungs-Vor-Schläge nach

- der 17-seitigen Stellungnahme des BSVH zu **den § 2, § 4, § 6, § 7, § 8, und § 11**
 - sowie dem gemeinsam erstellten 4-seitigen Forderungs-Katalog des GLVH sowie dem BdS, als auch
 - die 2-seitige Stellungnahme des Bundes der Schwer-Hörigen (BdS) und
 - die 7-seitige Stellungnahme des GLVH zur Änderung des „Hamburgischen Gesetzes zur Gleich-Stellung von Menschen mit Behinderungen“ (HmbBGG)
- vom Senat und der Bürgerschaft Hamburg konsequent **umzusetzen**.

Nachfolgend werden nur noch die Änderungs-Vor-Schläge zum HmbBGG aufgeführt, die von den 3 (drei) Sinnes-Behinderten-Vereinen vergessen worden sind, zu Papier zu bringen.

2. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Umsetzung in Leichter Sprache (§ 10):

Die UN-BRK schreibt verpflichtend vor, dass Behörden-Angelegenheiten nicht **nur mündlich**, sondern auch **schriftlich** in Leichter Sprache veröffentlicht werden müssen. Die Dienst-Herren sind nach den Vor-Schriften der UN-BRK verpflichtet, ihre Belegschafts-Mit-Glieder entsprechend **aus-zu-bilden**. Sofern dieses nicht möglich ist, hat die öffentliche Hand diese Dienst-Leistung ein-zu-kaufen.

Im § 10 Absatz 2 ist das letzte Wort (erläutern) durch die Wörter **schriftlich mit Bildern nieder-zu-schreiben, aus-zu-händigen und zu-zu-stellen**, zu ersetzen.

Nach Absatz (5) wird ein neuer **Absatz (6)** eingefügt.

- (6) Um die Ziel-Setzung Leichte Sprache in der Verwaltung (auch Körperschaften des öffentlichen Rechts) konsequent umzusetzen, wird der Senat im Einvernehmen mit der Hamburger LAG für behinderte Menschen e. V. und ihren Mitglieds-Vereinen ein Ausbildungs- und Weiter-Bildungs-Zentrum für Leichte Sprache und andere Kommunikations-Formen aufbauen und dauerhaft finanzieren.

2.1 Begründung:

Mit dem neuen Absatz (6) wird sichergestellt, dass das Personal der Verwaltungen (auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts) im Umgang mit leichter Sprache und anderen Kommunikations-Formen aus- und weitergebildet werden.

Solche Projekte befinden sich im Aufbau in Schleswig-Holstein und im Saarland (Quelle: Regional-Fernseh-Programme und Nachrichten-Magazine, NDR SH und Saarländischer Rund-Funk).

In der Hamburger Szene der Behinderten-Vereine und anderer Personen-Gruppen-Hilfe-Vereine ist bisher nicht bekannt, dass der Hamburger Senat über ein „Zentrum für Aus- und Fort-Bildung“ verfügt, wo die Belegschafts-Mit-Glieder der FHH in Leichter Sprache und anderen Kommunikations-Formen geschult werden (Ziffer 47, Seite 25 der Anlage 2 der Senats-Drucksache 21/17639, vom 25. Juni 2019).

Da wir davon ausgehen, dass 1 (ein) Aus- und Fort-Bildungs-Zentrum für die vielen unterschiedlichen Kommunikations-Formen **nicht** ausreicht, halten wir an unserem Vor-Schlag fest, dass ein weiteres und **unabhängiges** Bildungs-Zentrum für Leichte Sprache und andere Kommunikations-Formen bei der LAG für behinderte Menschen e. V. **verbindlich** einzurichten ist.

Erwähnenswert ist weiter, dass die 2 (zwei) Organisationen Nueva-Kompetenzen in Hamburg mit dem Projekt: „Gut gefragt“ und „Capito“ vom Rauhen Haus fusionieren wollen.

An diesem Beispiel zeigt sich, was für eine Bewegung bezüglich der notwendigen Zusammenarbeit auf dem Nachfrage-Markt so stattfindet.

Der Hamburger Gesetz-Geber und seine Regierung haben das **aktiv** und **finanziell** zu unterstützen.

2.2 Kosten:

Fallen an für die jetzigen Personal-, Material-, Wartungs-, Miet-Kosten, zuzüglich Nebenkosten, wie Strom, Wasser-, und Weiter-Bildungs-Maßnahmen. Alles Brutto und dynamisierend, also der jährlichen Inflations-Rate und Preis-Steigerungen angepasst. Die tatsächlichen Kosten können bei den 4 (vier) Trägern der Über-Setzungs-Büros erfragt werden.

3. Abschnitt 3 – Rechtsbehelfe:

1. Juristisches Vertretungs-Recht der Vereine für ihre Mit-Glieder, unabhängig von der Vereins-Größe:

§ 12: Der jetzige Inhalt wird Absatz 1.

Danach folgen weitere Absätze.

- (2) Vereine und Vereinigungen aus der jeweiligen Personen-Gruppen-Hilfe, die in ihrer Satzung das Vertretungs-Recht in Widerspruchs- und Klage-Verfahren für die Mit-Glieder geregelt haben, sind als Bevollmächtigte nach den Sozial- und Verwaltungs-Gerichtsgesetzen zuzulassen.

- (3) Die im Absatz 2 aufgeführte Vor-Schrift gilt unabhängig von der Größe der Mit-Glieder-Zahl der Vereine, Vereinigungen, usw. aus der jeweiligen Personen-Gruppen-Hilfe.

1.1 Begründung:

Mit der Aufnahme der Absätze (2) und (3) wird sichergestellt, dass der „peer counseling“-Gedanke (Betroffene vertreten Betroffene) konsequent umgesetzt wird.

Der Zusatz „Personen-Gruppen-Hilfe“ stellt klar, dass auch Vereinigungen der

- Kinder- und Jugend-Hilfe,
- Frauen-Hilfe,
- Geflüchteten- und Migrations-Hilfe,
- Gesundheits-Hilfe,
- Wohnungs-Lösen-Hilfe, usw.

für ihre Mitglieder, als Bevollmächtigte, Streit-Verfahren führen dürfen.

Schließlich sind Menschen mit Behinderungen auch weiblich, jugendlich, geflüchtete Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt – und dadurch oft wohnungslos sind.

1.2 Kosten:

Werden davon abhängen, wie viele Vereine aus den Organisationen der Behinderten- und anderer Personen-Gruppen-Hilfe professionelle Rechts-Vertretungs-Arbeit für ihre Mit-Glieder machen wollen.

Neben den beiden Sozial-Verbänden VDK und SoVD macht das bisher nur noch der Selbsthilfe-Verein People First Hamburg – Die starken Engel e. V. mit der Hamburger Vereins-Register Nummer (VR.-Nr.): **16635** und das bisher **ehrenamtlich**.

2. Dauer-Hafte Ein-Richtung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratung (EUTB) und Aufbau sowie die Dauer-Hafte finanzielle Absicherung von Beratungs-Stellen nach § 78 SGB IX – Persönliche-Lebens-Planung (PLP)

§ 12a neu und erhält folgende Überschrift:

Dauer-Hafte Sicher-Stellung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratung (EUTB) und Aufbau sowie finanzielle Absicherung von zusätzlichen Beratungs-Stellen nach § 78 SGB IX - Erstellung von Persönlicher Lebens-Planung - (PLP).

1.

- (1) Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft wird der Senat der FHH sicherstellen, dass die bereits bestehende Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung (EUTB) ab Januar 2023 aus dem Hamburger Haushalt dauerhaft finanziert wird.
- (2) Die Finanzierung muss auch die erforderliche Infrastruktur sowie die jährlichen tariflichen Lohn-Erhöhungen (brutto) als auch die Weiter-Bildungs-Maßnahmen sicherstellen.
- (3) Die Finanzierung der EUTB hat anteilmäßig aus den Haushalten aller Sozial-Versicherungs-Träger zu erfolgen. Die FHH hat die EUTB solange vor-zu-finanzieren, bis die FHH verbindliche und entsprechende Verträge mit den Sozial-Versicherungs-Trägern abgeschlossen hat. Für die Grund-Sicherungs-Ämter ist die BASFI vollständig – und für die Job-Center – zu 50% zuständig.
- (4) Der Inhalt des Absatzes 3 kann auch dann übernommen werden, wenn der Bund die EUTB ab Januar 2023 weiter-finanzieren sollte.

- (5) Die in den Absätzen (1) und (2) aufgeführten Vor-Schriften greifen nur sofern die finanzielle Förderung durch den Bund ab Januar 2023 nicht fortgesetzt wird.

Alternativ:

2.

- (1) Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft wird der Senat der FHH den Aufbau von Beratungs-Stellen nach § 78 SGB IX – Erstellung von Persönlicher Lebens-Planung (PLP) sowie deren finanzielle Absicherung sicherstellen und dauerhaft fördern.
- (2) Die Finanzierung muss auch die erforderliche Infrastruktur sowie die jährlichen tariflichen Lohn-Erhöhungen (brutto) als auch die Weiter-Bildungs-Maßnahmen sicherstellen.

2.1 Begründung:

Zu 1.:

Im aktuellen Hamburger Landes-Aktions-Plan (Hbg. LAP) vom **26. März 2019**, Seite **51**, Bürgerschafts-Drucksache: **21/16645** teilt der Hamburger Senat mit, dass die Finanzierung der EUTB bis **31. Dezember 2022** durch den Bund sichergestellt ist.

People First Hamburg – Die starken Engel e. V. haben erfahren, dass der Senat der FHH – die einzige Landes-Regierung ist – darauf besteht, dass die jetzigen Träger der EUTB sich ein halbes Jahr vor Ende des Jahres 2020 für die finanzielle Fort-Setzung der EUTB schriftlich zu bewerben haben. Als ob diese Träger nichts Besseres zu tun haben, als den „Amts-Schimmel“ mit Futter zu bedienen.

Diese ungleiche Behandlung ist nicht zu akzeptieren.

Sofern das zutreffend sein sollte, muss der Hamburger Senat jetzt schon die entsprechenden Vor-Schläge in die Tat umsetzen.

Die bisher durchgeführten Beratungen haben einen wichtigen Stellen-Wert in ihrer Lot-Sen-Funktion. Sie sind ganzheitlich, professionell, nachhaltig und zusammenhängend in ihrer Un-abhängigkeit fort-zu-setzen.

Hinweis:

Während der Fach-Veranstaltung am 29. Mai 2019 des bundes-weiten Netz-Werks EUTB in Berlin hat der Referats-Leiter beim Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Herr Alfons Polczyk, durchblicken lassen, dass in der **3-jährigen** Bundes-Haushalt-Planung für die finanzielle Förderung der EUTB ab Januar 2023 **keine** Finanz-Mittel vorgesehen sind.

Herr Polczyk hat den anwesenden Teilnehmer*innen **empfohlen**, die notwendigen finanziellen Mittel zur Fort-Setzung der EUTB bei den **Kommunen** oder **Bundes-Länder** einzuwerben.

Das ist hiermit und jetzt gemacht worden !!!

Zu den Absätzen 3 und 4:

Diese sind ein Vor-Schlag vom Arbeits-Kreis der betrieblichen Schwer-Behinderten-Vertretungen (SV) in der Gewerkschaft ver.di.

Die Schwer-Behinderten-Vertretungen stellen richtig fest, dass die Kosten-Träger die gestellten Anträge vorsätzlich in Widerspruchs- und Klage-Verfahren hineinlaufen lassen, um während dieser Verfahrensdauer **keine** finanziellen Leistungen erbringen zu müssen. Hinzu kommt, dass die eingelegten Widersprüche nach dem SGB I und SGB X **keine** „aufschiebende Wirkung“ haben, was von den Kosten-Trägern **bewusst** ausgenutzt wird.

Das ist der Grund, warum der Aufbau der „Service-Stellen“ bei den Sozial-Versicherungs-Trägern gemäß § 17 SGB IX (alt) **nicht** funktioniert hat.

Darum gibt es jetzt den entsprechenden § 32 SGB IX (neu).

Wie absurd die Hamburger Grund-Sicherungs-Ämter sich im Umgang mit den Mehr-Bedarfen verhalten, kann aus dem beiliegenden

- **An-Schreiben vom Mai 2019 des Bezirksamts Hamburg-Nord,**
- **mit Fort-Setzungs-Antrag,**

die als

Anlagen 8 bis 9

beiliegen, entnommen werden.

Als ob die Dauer-Hafte Erkrankungen, wie zum Beispiel:

- **Nieren-In-Suffizienz,**
- **AIDS,**
- **Morbus Crohn, usw.**

sich innerhalb eines Jahres in Luft auflösen würden.

Bei diesem überflüssigen bürokratischen Aufwand, geht es nur darum, finanzielle Mittel einzusparen, weil die Leistungs-Empfänger*innen Fristen **nicht** rechtzeitig eingehalten haben.

Dass die strenge Einsparungs-Politik überhaupt **nicht** wirtschaftlich und somit nicht nachhaltig ist, kann in der aktuellen Hinz & Kunzt Ausgabe, vom Juni 2019, Nr. **316**, in den beiden Artikel

- **„Bürokratie-Irrsinn im Jobcenter – Drei Euro Kosten für einen Euro Einnahme“, Seite 13 und**
- **„Sozialer Arbeitsmarkt für Hartz-IV-Empfänger – Neues Programm, 6000 Jobs weniger“, Seite 37**

nachgelesen werden, die als

Anlagen 10 bis 11

beiliegen.

Hinzu kommt, dass diese strenge Verwaltungs-Praxis Menschen **dauerhaft** krankmacht, (siehe beiliegenden Artikel:

- **„Diagnose Armut“, Interview: „Wer aus sozial schwachen Verhältnissen stammt, stirbt im Schnitt acht bis elf Jahre früher“. „Ein Experte erklärt die Gründe“, aus: Hamburger Morgenpost vom 9. April 2018, Seite 7 und 8 und**
- **„Die Veddel in Zahlen“, aus: Hinz & Kunzt, Nr. 307, Ausgabe: August 2018, Seite 30 bis 31,**

die als

Anlagen 12 bis 13

beiliegen).

Die Veddel ist ein Beispiel von weiteren **84** Stadt-Teilen, die in Hamburg als „soziale

Brenn-Punkte“ bezeichnet werden. Die Tatsache, dass Hamburg aber nur **105** Stadt-Teile hat, zeigt, dass **80 %** der Stadt-Teile als „soziale Brenn-Punkte“ gelten, in denen die **meisten Menschen** in **finanziellen** Armut-Verhältnissen (Fremdwort: prekäre Lebens-Verhältnisse) leben müssen.

Insoweit kann geschlussfolgert werden, dass das jetzige Sozial-Recht mit seinen **12** Büchern **nicht** zur **Lebens-Qualität** der Ratsuchenden und Leistungs-Bezieher*innen beiträgt und auch keine „**Wertschätzung**“ für die betroffenen Personen übrighat.

Das kann dadurch schon belegt werden, dass Menschen mit **wenig** Einkommen **nichts** für die **vorbeugende** Gesundheits-Pflege ausgeben können.

Ärgerlich wird es dann erst recht, wenn die Universitäts-Kranken-Häuser – in Hamburg das UKE – zu **faul** sind, mit der „kassenärztlichen Vereinigung“ Hamburg einen entsprechenden Behandlungs- und Abrechnungs-Vertrag abzuschließen (siehe - **Antwort-Schreiben vom 04. Dezember 2018, zum Thema: Knochen-Dichte-Messung**, die als

Anlage 14

beiliegt).

Die Sozial- und Gesundheits-Behörden – als zuständige Senats-Behörden – haben die Grund-Sicherungs-Ämter und das UKE – **schriftlich** anzuweisen, solchen überflüssigen bürokratischen Aufwand ab sofort zu unterlassen sowie einzustellen und sich kunden-freundlicher zu verhalten.

Aus der NDR-T-Verbraucher-Sendung „Visite“ vom 04. Juni 2019, ab 20.15 Uhr und aus der ARD Politik-Magazin-Sendung „Report Mainz“ vom 09. Juli 2019, um 21.45 Uhr war der Grund, warum das UKE und andere Ärzte mit der kassenärztlichen Vereinigung (KV) **keinen** Behandlungs- und Abrechnungs-Vertrag abgeschlossen haben, zu entnehmen.

Die KV zahlt für jede Untersuchung nur zwischen 22,- € bis 30,- € Das ist den Ärzten im UKE wohl zu wenig. Privat können bis zu 10,- € mehr abgerechnet werden.

2.2 Kosten:

Werden anfallen für die bisherigen Personal-Kosten (brutto), Arbeits-Material sowie Wartungs-Kosten, Miete mit Neben-Kosten sowie Unterhaltungs-Kosten und Weiter-Bildungs-Maßnahmen.

Die tatsächlichen Kosten für die o. g. Positionen sind bei den 8 Trägern der EUTB abzufragen.

Gegenwärtig werden in den 8 EUTB von Hamburg 20 Mitarbeiter*Innen beschäftigt. Wie viele davon ganz- und/oder halbtags beschäftigt sind und zukünftig noch zusätzliches Personal benötigt wird, ist bei den 8 Trägern zu erfragen.

Zu 2.:

Für die Umsetzung des **§ 78 SGB IX** gibt es bisher **keine** Infrastruktur von **zusätzlichen** Beratungsstellen.

Mit unserem Vor-Schlag ist das nachzuholen.

Ob das von dem Mitarbeiter*innen der EUTB mitbearbeitet werden kann, ist mit diesen Mitarbeiter*innen abzuklären.

Entsprechend und gegebenenfalls muss dafür zusätzliches Personal eingestellt werden.

Sollte der **Bund** die EUTB ab Januar **2023** – trotz anderslautender Mitteilungen – weiterfinanzieren, haben sich die **ersten zwei** Absätze zu **1** erledigt.

Entsprechend wird Alternativ und die entsprechenden Absätze nach oben verschoben.

2.3 Kosten:

Werden anfallen für Personal (brutto), Arbeits-Material sowie Wartungs-Arbeiten, Miete mit Neben-Kosten sowie Unter-Haltungs-Kosten, und Weiter-Bildungs-Maßnahmen nach den jährlichen Preis-Erhöhungen. Das Personal für die Beratungs-Arbeit nach § 78 SGB IX wird aus der gleichen Berufs-Branche kommen wie die EUTB-Mitarbeiter*innen auch und den entsprechenden Tarif erhalten.

3. Ein-Richtung einer Schlichtungs-Stelle:

§14 erhält eine neue Überschrift.

Ein-Richtung einer Schlichtungs-Stelle.

Es folgen entsprechende Absätze.

- (1) Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft wird der Senat der FHH eine Schlichtungs-Stelle bei der Hamburger LAG für behinderte Menschen e.V. einrichten.
- (2) Die Schlichtungs-Stelle erhält eine Geschäfts-Stelle mit entsprechendem hauptamtlichen Personal und ist aus den Haushalts-Töpfen der Justiz, der BAFSI und den Sozial-Versicherungs-Trägern anteilmäßig zu finanzieren. Die Freie und Hansestadt Hamburg tritt solange in Vor-Leistung bis es der Freie und Hansestadt Hamburg gelungen ist, mit den Sozial-Versicherungs-Trägern einen verbindlichen Vertrag abzuschließen.
- (3) Die Schlichtungs-Stelle setzt sich zusammen:
 - aus Vertreter*innen der jeweiligen Kosten-Träger,
 - aus Vertreter*innen der betroffenen Personen,
 - auf ausdrücklichen Wunsch der/die jeweilige/r Antragssteller*in, usw.
- (4) Für die Sitzungs-Dauer und Beratungs-Zeit sind den entsprechenden Personen der ausgefallene Stunden-Lohn (brutto) und im Bedarfs-Fall eine Aufwands-Entschädigung in Höhe von € zu bezahlen. Die Aufwands-Entschädigung wird nur den Personen gezahlt, die nicht berufstätig sind.
- (5) Während des Schlichtungs-Verfahrens ist die Frist für das Widerspruchs- oder Klage-Verfahren ausgesetzt.
- (6) Sofern keine verbindliche Einigung im Schlichtungs-Verfahren erzielt werden konnte, treten die Fristen für die Widersprüche und oder Klage-Verfahren erneut in Kraft.
- (7) Die entsprechenden Fristen treten erst nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung durch Post-Zustellungs-Urkunde (Ein-Schreiben mit Rück-Schein) in Kraft.
- (8) Die Schlichtungs-Stelle gibt sich eine Geschäfts-Ordnung.

Alternativ:

Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft wird der Senat der FHH mit der Hamburger LAG für behinderte Menschen e.V. eine Rechts-Verordnung erlassen.

- (9) In der Geschäfts-Ordnung bzw. Rechts-Verordnung sind zu regeln:
 - Die Benennung der vorsitzenden Schlichtenden,
 - Die Verbindlichkeit der Schlichtungs-Entscheidung,
 - Die Zusammen-Setzung des Schlichtungs-Gremiums.

(10) Das Verfahren ist kostenfrei für die Antragssteller*innen zu führen.

Anmerkung:

Die Auflistung ist beispielhaft und kann beliebig vom Landes-Gesetz-Geber erweitert werden.

3.1 Begründung:

Hierbei handelt es sich um einen Vor-Schlag des Blinden- und Seh-Behinderten-Vereins Hamburg in seiner **17**-seitigen Stellungnahme, Seite **15**, Abschnitte: „Ein-Richtung einer Schlichtungs-Stelle“ und „Schlichtungs-Stelle und -verfahren; Verordnungs-Ermächtigung“.

Unsere Vor-Schläge sind weitgehender als die vom Blinden- und Seh-Behinderten-Verein Hamburg (BSVH). Wir wollen, dass die Schlichtungs-Stelle sich auch um eingelegten Widersprüche und Klage-Verfahren kümmert, die bei den Sozial-Versicherungs-Trägern erzwungen worden sind.

Schließlich handelt es sich bei **90%** aller Streit-Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungs-Gerichten um einen Streit-Wert, der weit **unter 750 €** liegt. Eine **2.** Instanz kann aufgrund des **geringen** Streit-Werts somit **nicht** bestritten werden.

Darum empfehlen wir die Ein-Richtung einer Schlichtungs-Stelle.

Damit könnte sichergestellt werden, dass die Kosten-Träger zukünftig ihrer **Informations- und Mitwirkungs-Pflichten verbindlicher** nachkommen. Weiterhin stellen die betrieblichen Schwer-Behinderten-Vertretungen richtig fest, dass die Sozial-Versicherungs-Träger die gestellten Anträge **vorsätzlich** in Widerspruchs- und Klage-Verfahren hineinlaufen lassen, um während dieser Verfahrens-Dauer die **finanziellen** Leistungen **nicht** erbringen zu müssen. Hinzu kommt, dass die eingelegten Widersprüche **keine** „aufschiebende Wirkung“ haben, was von den Kosten-Trägern **bewusst** ausgenutzt wird.

Fakt ist auch, dass zu jedem (zweiten) 2. Ablehnungs-Bescheid Widerspruch eingelegt wird. Allerdings werden gegen die Widerspruchs-Bescheide nur **20%** Klage erhoben, also von jeder (fünften) **5.** Person.

Wie absurd die Verwaltungen – hier die Versorgungs-Ämter und die Grund-Sicherungs-Ämter – sich gegenüber den Kunden verhalten, kann und darf an den **3** beiliegenden Urteilen des Bundes-Sozial-Gerichts (BSG) entnommen werden (siehe

- Urteile des BSG vom **24. April 2008, Az.: B 9 / 9a SB 7/06 R** und vom
- **11. August 2015, Az.: 9 SB 1/14 R** – beide beschäftigen sich mit dem Merk-Zeichen G – und
- BSG – Urteil vom 25. April 2018, Az.: **B 8 SO 25/16 R** – letzteres Urteil beschäftigt sich mit dem Mehr-Bedarf nach § 30 Absatz 1 SGB 12, die als

Anlagen 15 bis 17

beiliegen).

Wir erhoffen uns, dass mit der Ein-Richtung einer Schlichtungs-Stelle diese beschriebene Absicht **zukünftig** eingedämmt wird.

Es kann und darf **nicht** sein, dass die Versorgungs-, Grund-Sicherungs-Ämter und die Job-Center in ihren **Veröffentlichungen**, mit **Hilfe** von **Statistik-Tricks**, zwecks **Senkung** der Zahlen hinsichtlich der

- „**Anerkennung von Schwer-Behinderung**“, der
- Anzahl von Leistungs-Bezieher*innen nach dem SGB **II** und dem SGB **XII**,

als **Erfolg** feiern.

Jede Person, die ehrenamtlich oder hauptamtlich in dieser Branche tätig ist, weiß, wie diese Statistik-Tricks funktionieren.

Beispiele:

- Um als schwer-behindert anerkannt zu werden, werden die entsprechenden Voraussetzungen ständig geändert und strenger formuliert. Das wird auch vom Bundes-Sozial-Gericht (BSG) erlaubt.
- Der Leistungs-Bezug der SGB II Bezieher*innen wird unterbrochen, durch Bewerbungs-Training, vorzeitige Antrag-Stellung auf Rente, usw.
- Durch den **vorrangigen** Anspruch auf das **Wohn-Geld** werden Personen aus dem Leistungs-Bezug nach SGB XII heraus-gedrängt, usw.

Die genannten Ämter und Sozial-Versicherungs-Träger haben solche **Statistik-Tricks** sofort zu unterlassen.

Mit dem **tatsächlichen** Lösen von **unnötigen** Problemen – im Sinne von **vorbeugenden** Maßnahmen (Fremdwort: Prävention) – hat das **nichts** zu tun und ist auch **nicht** nachhaltig.

Es findet nur eine **Verschiebung** der **tatsächlichen** Kosten und **ungelösten** Probleme statt. Diese Tat-Sache wird mittlerweile auch durch den wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundes-Tags bestätigt. So muss die Bundes-Regierung auf die zahlreichen großen und kleinen Anfragen der Oppositions-Fraktionen zugeben, dass

- Jede*r 2. „Hartz-IV-Empfänger*in nach der jeweiligen Maßnahme erneut erwerbslos wird,
- dass die meisten sogenannten „Aufstocker“ weniger Geld verdienen, als ihnen nach dem Mindest-Lohn-Gesetz zusteht,
- dass von den Regel-Sätzen kein Urlaub finanziert werden kann,
- dass jede*r 2. Rentner*in im Monat weniger als 900 € zur Verfügung hat,
- dass die meisten Rentner*innen sich das Land Deutschland nicht mehr leisten können, usw.

(siehe Hinz und Kunz Ausgabe vom Juli 2019, Nr. 317, Seite 19 ff. und Bild-Zeitung vom 06. August 2019, Titel-Seite „Noch nie lebten so viele Rentner im Ausland“.

3.2 Kosten:

Sofern durch die Arbeit der Schlichtungs-Stelle weniger Streit-Verfahren bei den Sozial- und Verwaltungs-Gerichten anhängig werden, kann das hauptamtliche Personal und die Geschäfts-Stelle für die Schlichtungs-Stelle durch die finanziellen Personal-Einsparungen bei diesen beiden Gerichten zur Finanzierung benutzt werden. Sollte die Annahme **nicht** zutreffen, sind die entsprechenden Kosten für die Schlichtungs-Stelle **zusätzlich** und trotzdem – durch die Sozial-Versicherungs-Träger anteilmäßig – aufzubringen und zu bezahlen.

Der jetzige § 14 wird § 15.

4. § 14 (alt) der § 15 werden soll, erhält eine neue Überschrift:

Landes-Beauftragte/r für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen und Inklusions-Politik.

Danach folgen folgende und neue Absätze:

- (1) Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft bestellt der Senat der FHH eine/n hauptamtlichen Landes-Beauftragte/n für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen und Inklusions-Politik.
- (2) Die hauptamtliche Stelle für die/den Landes-Beauftragte/n für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen und Inklusions-Politik kann – muss aber nicht – auf die Dauer der Wahl-Periode der Bürgerschaft befristet werden.
- (3) Die hauptamtliche Stelle für die Landes-Beauftragte/n für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen und Inklusions-Politik ist öffentlich in allen Medien auszusprechen und bevorzugt von Bewerber*innen mit Behinderungen zu besetzen.
- (4) Die Geschäfts-Stelle ist bei der Senats-Kanzlei anzusiedeln.
- (5) Der/die Landes-Beauftragte/r für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen und Inklusions-Politik unterstellt der Dienst-Stelle des/der 1. Bürgermeister*In.

Der **jetzige** Absatz (2) wird Absatz (6).

Die **jetzigen** Absätze (3) bis (7) werden Absätze (7) bis (11).

Die jetzigen Absätze (3) bis (7) – neue Absätze (7) bis (11) – sind entsprechend umzuschreiben, wie z. B.

Landes-Beauftragte/r für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen und Inklusions-Politik und Landes-Inklusions-Beirat wie auch bezirklichen Inklusions-Beiräten.

Der **jetzige** Absatz (8) hat sich durch die Absätze (4) - **neu** - und (5) - **neu** - erledigt.

4.1 Begründung:

Zu der Überschrift und Namens-Bezeichnung:

Mit dem jetzigen Wort Senats-Koordinator*in für die ... wird der Aufgaben-Bereich der entsprechenden Person herausgestellt. Demnach hat die entsprechende Person den Senats-Behörden zuzuarbeiten und in zweiter Linie erst die Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Senats-Behörden und der Bürgerschaft zu vertreten.

Dieser beschriebene Zustand wird auch nur im Bundesland Hamburg so gehandhabt. In den übrigen 15 Bundesländern nicht. Darum heißen die zuständigen und hauptamtlichen Personen Landes-Beauftragte/r für die Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen.

Die **zusätzlichen** Wörter: „**und für Inklusions-Politik**“ hat zu verdeutlichen, dass die Behinderten-Politik zu einer Querschnitts-Aufgabe geworden ist. Den **englisch** sprechenden Ländern ist diese Tatsache schon länger bekannt.

Darum ist dort das Wort Inklusion entstanden und ist von der General-Versammlung der UNO am **13. Dezember 2006** in der UN-BRK widerspruchlos übernommen worden.

Zu den neuen Absätzen (1) bis (3):

In den Absätzen (1) bis (3) wird die

- **Benennung, die**
- **Stellung und die**
- **öffentliche Aus-Schreibung des/der Landes-Beauftragte/r beschrieben.**

Hamburg ist das einzige Bundes-land, in dem das jetzige und hier in Rede stehende Amt ein Ehrenamt ist und bisher von Menschen **ohne** Behinderungen durchgeführt wird (siehe **gültiger Gesetzes-Text**, § 13 Absatz 6, Satz 2).

Das wird von den Selbst-Hilfe-Vereinen der Behinderten-Politik **nicht** mehr akzeptiert.

Im hier in Rede stehenden Gesetzes-Entwurf ist im § **14** das Wort „**ehren-amtlich**“ **nicht** mehr zu lesen. Das heißt aber nicht, dass klar ist, dass die **künftige** „Senats-Koordinator*in ... automatisch mit einer hauptamtlichen Stelle besetzt wird.

Das **schriftliche** „Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft“ mit der Drucksache-Nr.: **21/10916**, in dem gefordert wird, dass die hier in Rede stehende Stelle, ab der **22.** Wahl-Periode hauptamtlich zu besetzen ist, hat nach unserer Kenntnis nach **keine** „bindende Wirkung“ (Ziffer **69**, Seite **29**, der Anlage **2**, der Senats-Mitteilung vom **25. Juni 2019**, Drucksache: **21/17639**).

Hinzu kommt, dass die Recht-Sprechungen der **6** (sechs) obersten Bundesgerichte entschieden haben, dass **nur Gesetzes- und Verordnungs-Texte verbindlich** zu befolgen sind.

Sofern wir die Beschlüsse, Gerichts-Bescheide, Urteile, usw. richtig gelesen haben, sind **noch nicht einmal** die **Begründungs-Texte** zu den Gesetzen und Verordnungen **bindend**. Das hat damit zu tun, dass die Begründungs-Texte zu den Gesetzen und Verordnungen in den **amtlichen** Bundes-, Kommunal- und Landes-Gesetz-Blättern **nicht** veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, dass uns das schriftliche Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft dafür **nicht** ausreicht, weil diese **interne** Verwaltungs-Verfahren in der Bevölkerung – und bei den Menschen mit Behinderungen erst recht – keiner kennt und sie somit **nicht** bekannt sind.

Bekannt sind dagegen große und kleine Anfragen, weil über die Antworten des Senats zu den Anfragen in den Regional-Nachrichten öfters berichtet wird.

Deshalb gilt:

Die aufgeführten **Regelungen** sind im jetzigen Gesetz-Entwurf uns **nicht deutlich** – und somit **nicht verständlich** – genug, aufgeführt sowie benannt worden.

Mit Transparenz – im Sinne des Transparenz-Gesetz – hat die Logik des Senats der FHH, bezogen auf die Entwürfe von Gesetzes-Texten, **nichts** zu tun.

Darum verliert der Hamburger Senat vor den Verwaltungs-Gerichten sämtliche Prozesse, die mit der **unzureichenden** Formulierung von Gesetzen und Verordnungen zu tun haben. Letztes Beispiel waren die Bestimmungen zu der sog. „**Miet-Preis-Bremse**“.

Im Volksmund wird so etwas „Verheimlichung von unverbindlichen Absichtserklärungen“ genannt.

Das darf nicht sein!!!

Darum die Vor-Schläge zur Änderung der Überschrift und den **neuen** Absätzen (1) bis (3).

Zu den Absätzen (4) und (5):

Weil Inklusions-Politik eine Querschnitts-Aufgabe ist – und keine Sozial-Politik – ist die Geschäfts-Stelle des/der Landes-Beauftragte/r ... bei der Senats-Kanzlei anzusiedeln und dem/der 1. Bürgermeister*in zu unterstellen.

Darum die Vor-Schläge zur Änderung der neuen Absätze (4) bis (5).

5. § 16 neu: Ein-Richtung von bezirklichen Inklusions-Beiräten und eines Landes-Inklusions-Beirats:

- (1) Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft wird der Senat der FHH ein Inklusions-Mitwirkungs-Gesetz (IMWG) verfassen und der Hamburgischen Bürgerschaft zur Beschluss-Fassung vorlegen.
- (2) Für die Ausarbeitung des IMWG kann als Grundlage das Senioren-Mitwirkungs-Gesetz genutzt werden.
- (3) In diesem Zusammenhang ist das Senioren-Mitwirkungs-Gesetz weiter zu entwickeln.
- (4) Das Fachwissen der Senior*innen und der Menschen mit Behinderung ist aktiv einzu-beziehen.
- (5) In den Bezirken, in denen bereits seit vielen Jahren gut funktionierenden Behinderten-Arbeits-Gemeinschaften gibt – wie z.B. in Harburg – kann die jeweilige Bezirks-Versammlung den Aufgaben-Bereich der bezirklichen Inklusions-Beiräte auf die vor-handene Behinderten-Arbeits-Gemeinschaft übertragen.
- (6) Die Rechte und Pflichten aus dem IMWG sind auch von den Behinderten-Arbeits-Gemeinschaften anzuwenden und zu befolgen.

5.1 Begründung:

In Artikel 29 der UN-BRK ist verpflichtend geregelt, dass Menschen mit Behinderungen an der politischen Willens-Bildung aktiv zu beteiligen sind.

People First Hamburg – Die starken Engel e.V. sind der Meinung, dass diese Absichts-Erklärung nur mit der **verbindlichen** Gründung von 7 bezirklichen Inklusions-Beiräten und einem Landes-Inklusions-Beirat erreicht werden kann.

Ob der „Landes-Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ im jetzigen § 15 sich mit der **Gründung der Inklusions-Beiräte** erledigt hat, sollte mit den **jetzigen** aktiven Mit-Gliedern des „Landes-Beirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ abgeklärt werden.

Sofern die hier in Rede stehenden Mit-Glieder den jetzigen Landes-Beirat für erforderlich halten, sind die Inklusions-Beiräte dann **noch** und **zusätzlich** einzurichten.

Die Auffassung des Senats, dass **für** die Bildung von bezirklichen Inklusions-Beiräten **kein** Mit-Wirkungs-Gesetz notwendig wird, wird von uns **nicht** geteilt (siehe Ziffer 49, Seite 11 der Anlage 2, der Senats-Mitteilung vom **25. Juni 2019**, Drucksache **21/17639**).

Grund:

Sind die verbindlichen Ausführungen zu Artikel 29 der UN - BRK.

People First Hamburg – Die starken Engel e. V. hat überhaupt **kein** Interesse daran, dass die Hamburgische Bürgerschaft sich bis zu 30 Jahre Zeit lässt, um ein entsprechendes Landes-Mit-Wirkungs-Gesetz für Inklusions-Beiräte zu erlassen, so wie das bei den **verbindlichen** Rechten für die **Senioren-Beiräte** der Fall war.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass unsere Forderungen aus der Bezirk-Politik unterstützt werden (siehe Bezirks-Wahl-Programme 2019 von den Grünen sowie der SPD - Nord, Die Linke Wandsbek, u. s. w.).

Wenn die Fraktionen der Bürgerschaft **nicht** wollen, dass ihnen diese Forderungen während des bevorstehenden Wahl-Kampfes zur Bürgerschaft **2020** um die Ohren fliegen, dann sind die Abgeordneten in ihrer Funktion als Gesetz-Geber gut beraten, unseren Vor-Schlag als Gesetz zu beschließen. Umgesetzt wird es dann erst in der 22. Wahl-Periode der Bürgerschaft.

5.2 Kosten:

Die Kosten dürften etwas **höher** liegen als bei den bezirklichen Senioren-Beiräten. Das ist deswegen so, weil während der durchgeführten Sitzungen Gebärdensprach-Übersetzer*innen benötigt werden.

Es müsste zur Pflicht werden, dass bei jeder Ausschuss-Sitzung und den jeweiligen Bezirks-Versammlungen wie Bürgerschafts-Sitzungen in Gebärdensprache übersetzt wird.

Im Bezirksamt Altona wird dieser Vor-Schlag bereits umgesetzt und aus Bezirks-Amts- und Bürgerschafts-Mittel finanziert, so die Antwort der SPD-Bezirks-Fraktion Altona vom 21. Mai 2019 auf unserem Forderungs-Katalog vom März 2019 zu den bereits durchgeführten Bezirks-Versammlungs-Wahlen vom 26. Mai 2019.

Hinzu kommt, dass in jedem Bezirk eine hauptamtliche Person für die koordinierende Arbeit der jeweiligen Inklusions-Beiräte beschäftigt werden muss.

Bevorzugt sollen das Menschen mit Behinderungen machen.

Der jetzige § 15 wird § 16.

6. Abschnitt 4 neu: § 17 Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz:

- (1) Auf Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft wird der Senat der FHH ein Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz verfassen und der Hamburgischen Bürgerschaft zur Beschluss-Fassung vorlegen.
- (2) Das Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz hat alle Leistungen, die in der Behinderung liegen und bedingt sind, zu finanzieren. Das gilt auch für chronisch erkrankte Menschen – deren Schmerz-Therapien von den GKV'en nicht dauerhaft bezahlt werden – wie z.B. Kranken-Gymnastik an Geräten, usw.
- (3) Das Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz kann auch für neu erblindende Menschen das jetzige Blinden-Geld ersetzen. Gleiches gilt auch für die jetzigen Leistungen der Gehörlosen, schwerhörigen Menschen, usw.
- (4) Die Leistungen dürfen nicht unter der Inflationsrate liegen. (**Anmerkung:** so wie das bei den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII der Fall ist, so der Gesamt-Verband: Der Paritätische in seiner jeweiligen und **jährlichen** Expertise (Gutachten): „Regel-Bedarfe 2018. Herleitung und Bestimmung der Regel-Bedarfe in der Grund-Sicherung“, zuletzt vom 26. April 2018, veröffentlicht auf der Internet-Seite: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/\\$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf)).

- (5) Die Hamburgische Bürgerschaft und der Senat der FHH stellen sicher, dass die Menschen mit Behinderungen, die in Wohn-Gruppen wohnen, der monatlichen Regel-Satz für alleinstehende Personen von derzeit 424 Euro zugestanden wird.
- (6) Im Teilhabe-Geld-Gesetz dürfen auch Leistungen für die Teilhabe an politischer Bildung, politische Aktivitäten im Sinne von Vereins- sowie Verbände- und Partei-Arbeit als auch kulturellen Maßnahmen finanziert werden.
- (7) Zwecks Finanzierung des Teilhabe-Geld-Gesetzes wird die Bürgerschaft Hamburg und der Senat der FHH, das Teilhabe-Geld-Gesetz über ein Umlage-System finanzieren, das heißt: z.B. 100 €pro behindertem Menschen und/oder chronisch erkrankter Person je Monat. (**Anmerkung:** so wie das in **NRW** seit den **1990er** Jahren bei der Finanzierung der Pflege-Konferenzen-Infrastruktur mit **2,50 €pro Person und Monat** durchgeführt wird).

6.1 Begründung:

Grundsätzliches:

Im **schwarz-roten** Bundes-Koalitions-Vertrag der **18.** Bundes-Regierung von 2013 bis 2017 ist die Umsetzung eines Bundes-Teilhabe-Geld-Gesetzes als politische Absichts-Erklärung und **Prüfungs-Auftrag** niedergeschrieben worden (siehe Abschnitt: „**Eingliederungs-Hilfe**“, Satz **3**, Seite **111**). Leider ist diese Ziel-Setzung bis heute **nicht** umgesetzt worden.

Im jetzigen Bundes-Koalitions-Vertrag der **19.** Bundes-Regierung wird das Bundes-Teilhabe-Geld-Gesetz **nicht** mehr erwähnt (siehe Kapitel **VIII**, Abschnitt: **2.** „**Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**“, Seite **94** und **95**).

Zu den Absätzen (2 und (3)):

Das Landes-Teil-Habe-Geld-Gesetz könnte und dürfte für **alle** Leistungen aus den Sozial-Gesetz-Büchern (SGB),

- **nach SGB II - Grund-Sicherung für Arbeits-Lose,**
 - **nach SGB III - Arbeits-Förderung,**
 - **nach SGB VIII - Kinder- und Jugend-Hilfe,**
 - **nach SGB IX - Schwerbehinderten-Recht,**
 - **nach SGB XI - Pflege-Versicherung und**
 - **nach SGB XII - Grund-Sicherung für Erwerb-Unfähige und im Alter**
- zuständig sein.

Damit wäre dann auch die **Vorrangigkeit** geklärt und das **Zuständigkeits-Gerangel** endgültig **beseitigt** und aufgehoben und dürfte auf andere ergänzenden Leistungen **nicht** angerechnet werden, so wie das beim **jetzigen** Blinden-Geld ebenfalls der Fall ist.

Zu Absatz (4):

Artikel 28 der UN-BRK verpflichtet die nationalen Mitglieds-Staaten – Menschen mit Behinderungen **vor dauerhafter finanzieller Verarmung** – zu schützen.

Dieser Verpflichtung kommen **weder** die **Bundes-Regierung** noch die **16 Landes-Regierungen** bisher nach.

Das wird dadurch schon belegt und bewiesen, dass die Leistungen nach SGB **II** und SGB **XII** der Inflations-Rate um **37%** hinterherhinken, so die Berechnungs-Grundlagen der „Regel-Bedarfe von 2018. Herleitung und Bestimmung der Regel-Bedarfe in der Grund-Sicherung“ des Gesamt-Verbandes: Der Paritätische, vom **26. April 2018**, veröffentlicht auf der Internet-Seite:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/\\$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf).

Das wird durch den Wechsel der **Eingliederungs-Hilfe** aus dem SGB XII in das SGB IX, ab Januar **2020** auch nur für die Werkstatt-Beschäftigten etwas besser, die bereits Erwerbs-Minderungs-Rente beziehen und ihr Werkstatt-Lohn auf die Erwerbs-Minderungs-Rente **nicht** mehr angerechnet werden darf.

Für die vielen **tausend** Werkstatt-Beschäftigten, die weiterhin auf die **ergänzende** Sozial-Hilfe nach SGB XII angewiesen sind, gibt es **keine** positiven Veränderungen. Der Werkstatt-Lohn wird **weiterhin** auf den monatlichen **Regel-Satz** angerechnet.

Der monatliche Regel-Satz, die Kosten der Unterkunft, usw. richten sich weiterhin nach § **28 SGB XII**. Das heißt: Die tatsächlichen Kosten werden weiterhin der Inflations-Rate um **37 %** hinterherhinken.

Fakt ist auch, dass die vielen Menschen mit Behinderungen, die **keine** Leistungen nach der Eingliederungs-Hilfe des SGB IX erhalten, weiterhin auf die finanziellen Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII angewiesen sind.

Der **verbindliche Schutz** „Menschen mit Behinderung vor **dauerhafter** finanzieller Verarmung“ zu **schützen**, so wie es Art. 28 der UN-BRK vorschreibt, wird von der Bundes- wie von den **16** Landes-Regierungen weiterhin **nicht** befolgt. Es findet das Gegenteil statt. (Siehe die Ausführungen im **Anhörungs-Schreiben** vom **01. Juli 2019**, des Rechts-Amts Bezirk - Harburg, nach § **24** SGB X, das als

Anlage 18

beiliegt).

Sofern wir die zitierten Beschlüsse, Gerichts-Bescheide, Urteile, usw. des Bundes-Verfassungs-Gerichts, der Sozial- (SG) sowie der Landes-Sozial-Gerichte (LSG) aus dem Anhörungs-Schreiben vom 01. Juli 2019 richtig gelesen und verstanden haben, dann wird von den Gerichten **nicht** einmal unterschieden zwischen **vorüber-gehendem** und **dauer-haftem** Leistungs-Bezug nach dem SGB II und dem SGB XII.

Die **verpflichtenden** Artikel aus der **UN-BRK** sind von der bisherigen und zitierten **Recht-Sprechung** ebenfalls **nicht** einbezogen worden. Darum hat sich die Monitoring-Stelle UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschen-Rechte (DIMR) in Zusammen-Arbeit mit dem Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales veranlasst gesehen, eine 189-seitige DIN A 4 Broschüre zum Thema: „Menschen-Rechte in der sozialgerichtlichen Praxis – Die UN-BRK“, zu erstellen und zu veröffentlichen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Monitoring-Stelle UN-BRK beim DIMR e. V. einige Beschlüsse, Gerichts-Bescheide, Urteile, usw. die sich mit den verbindlichen Artikeln der UN - BRK befassen, in einer Datenbank veröffentlicht hat.

Wegbeschreibung des Internet:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>

Menü „Rechtsprechungsdatenbank ius menschenrechte“ => „Datenbank“

Insoweit darf schon gefragt werden, ob der **Recht-Sprechung** der Artikel **25** des **Grund-Gesetzes** (GG) hinreichend bekannt ist.

Artikel 25 des GG sagt deutlich aus, dass die **internationalen** Rechte des Völker-Rechts – dazu gehört auch die UN-BRK – vor **nationalem** Recht zu gelten haben.

Aufgrund der vorgestellten Hinweise, Informationen und Tatsachen darf schon geschlussfolgert werden, dass die Recht-Sprechung, das verbindliche **Völker-Recht** – wozu auch die UN-BRK gehört – missachtet.

Das darf so nicht bleiben. Und ist nach den **verbindlichen** Vor-Schriften der UN-BRK auch **nicht** erlaubt.

Menschen mit Behinderungen wollen aber **keine** weiteren **10 bis 20** Jahre abwarten, bis sich die Deutsche Gerichtsbarkeit genötigt sieht, im Sinne der Menschen mit Behinderungen Recht zu sprechen.

Die meisten Richter*innen sind der Meinung, dass diese **strittige** Klärung nicht ihre Aufgabe ist, sondern in der **Zuständigkeit** des Gesetz-Gebers liegt, also bei den Abgeordneten des Deutschen Bundes-Tags, der Landes-Parlamente also der Hamburgischen Bürgerschaft, usw.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Senat der FHH in seinem aktuellen Landes-Aktions-Plan vom **26. März 2019**, Drucksache-Nr.: **21/16645**, Handlungsfeld **II**. – Arbeit und Beschäftigung, Abschnitt: **1.1.**, Absatz **1**, Satz **3**, Zeile **6** bis Ende, Seite **40** zugibt, dass laut einer Studie nur **47 %** aller Menschen mit Behinderungen eine Erwerbs-Arbeit nachgehen. Nicht erwähnt wird, dass die meisten Menschen mit Behinderungen nur in **an- und ungelernten** Bereichen erwerbstätig sind.

Da von diesen Stunden-Löhnen **kein** Lebens-Unterhalt finanziert werden kann, ist es somit **nicht** weiter verwunderlich, dass es sich bei **90 %** aller SGB **II**-Leistungs-Bezieher*innen um Menschen mit Behinderungen handelt, beziehungsweise dass sie sog. „Hartz-IV-Aufstocker“ sind. Laut „Hartz-IV-Report“, ein ARD-Sendebeitrag vom 29. Juli 2019, 22-50 Uhr und vom 01. August 2019, 20.15 Uhr, auf Tagesschau 24, sind von den **900.000** lang-zeit-erwerbslosen Personen über **40%** Menschen mit Behinderungen. Die übrigen **13%** der Menschen mit Behinderungen sind **verrentet** oder **dauerhaft** erwerbsunfähig. Beides wird **nicht** erfasst. In beiden Fällen sind für diese Personen-Gruppen die Grund-Sicherungs-Ämter zuständig, wenn das jeweilige monatliche Einkommen unter dem aktuellen Regel-Satz liegt.

Bei der Personen-Gruppe der dauerhaft erwerbs-geminderten sind auch die rund 400.000 arbeit-nehmer-ähnlichen Personen, die in den über 1.800 WfbM im Arbeitsbereich tätig sind, dazu zu zählen.

Hinzu kommt, dass durch die **4.0**-Technik die an- und ungelerten Tätigkeiten die ersten sind, die **ersatzlos** gestrichen werden. In der Politik wird das bisher nicht mitgedacht.

Wie damit umzugehen ist, darf aus unserer **76**-seitige Stellung-Nahme zum Hamburger Landes-Aktions-Plan vom **18. Dezember 2012**, Drucksache-Nr.: **20/6337** entnommen werden, die der Parlaments-Dokumentation und den jeweiligen **Protokollen** der öffentlichen Anhörung vom **06. Juni 2013** und den zwei Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration vom **13. August** und vom **06. September 2013**, als Anlage beigelegt sind.

Mitzuteilen ist, dass die meisten Bundes-Länder „Landes-Teilhabe-Gesetze“ erlassen – nur Hamburg nicht (siehe Artikel: „Teilhabe-Gesetz in Niedersachsen: Regierung legt enttäuschenden Entwurf vor“, aus: SoVD-Zeitung „Soziales im Blick“, Nr. **5/2017**, Seite**10**). Ein Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz hat noch keine Landes-Regierung entworfen und öffentlich zur Diskussion gestellt.

Mit unserem Vor-Schlag könnte Hamburg mal wieder ein „Leucht-Turm-Projekt“ lostreten, so wie das mit dem Budget für Arbeit schon mal gemacht worden ist.

Darum bestehen wir auf die Um-Setzung eines Landes-Teilhabe-Geld-Gesetzes.

Zu Absatz (5):

Ab 2020 sollen die stationären Ein-Richtungen der Behinderten-Hilfe in „gemeinschaftliche Miet-Wohnungen“ oder „gemeinschaftliche Miet-Wohn-Gruppen“ bzw. „Besondere Wohnformen“ - so die Bezeichnung im SGB IX - umgewandelt werden.

Das heißt: Jeder Mensch mit Behinderung bekommt einen Miet-Vertrag für seinen eigenen Wohn-Raum. Dennoch soll die jeweilige Person der monatliche Regel-Satz von der Zeit **382 €** für „Partner-Gemeinschaften“ zugestanden werden, also **42 €** je Monat weniger.

Das ist nicht zu akzeptieren.

Die Hamburgische Bürgerschaft und der Hamburger Senat haben entsprechend zu handeln.

Zu Absatz (6):

Ist ein Vor-Schlag des Blinden- und Seh-Behinderten-Vereins Hamburg, siehe 17-seitige Stellungnahme, Seite 16 bis Ende.

Uns geht der Vor-Schlag **nicht** weit genug. Darum unsere Formulierung.

Zu Absatz (7):

Hierbei handelt es sich um eine logische Schluss-Folgerung aus den Absätzen (2) und (3) zu diesem § 17 Landes-Teilhabe-Geld-Gesetz und in dem entsprechenden Begründungs-Abschnitt.

6.2 Kosten:

Werden anfallen, wenn der Senat der FHH und die Bürgerschaft Hamburg die Leistungen nach der Berechnungs-Grundlage der „Regel-Satz-Bedarfe von 2018. Herleitung und Bestimmung der Regel-Bedarfe in der Grund-Sicherung“ des Gesamt-Verbands: Der Paritätische folgen.

Danach soll der **monatliche** Regel-Satz von derzeit **424,- €** auf **571,- €** – also um **147,- €** – je alleinstehende Person und Monat – erhöht werden.

Bei rund **16.000 SGB XII**-Leistungs-Bezieher*innen in Hamburg wären das zusätzlich **2.352.000 €** je Monat.

Bei **2.352.000 €** je Monat mal 12 Monate sind das **30.576.000 €** im Jahr.

Dass der Senat Hamburg diese Geld-Summe **nicht** aufbringen möchte, ist laut der Niederschrift der **9. Bürgerschafts-Sitzung vom 10. Juli 2008** der **19. Wahl-Periode** zum Top:

- **Antrag der Fraktion: Die Linke „Erhöhung des Sozialhilfe-Regel-Satzes gemäß § 28 Absatz 2 SGB XII nach Gutachten und rückwirkend zum 01. Juli 2008“, Drucksache: 19/630 und**
- **Antrag der Fraktion der SPD „Regel-Sätze nach SGB XII endlich den tatsächlichen Lebens-Haltungs-Kosten in Hamburg anpassen“, Drucksache: 19/592, deutlich zu erkennen (siehe**

Anlage 19).

Wenn noch die **190.000 SGB II** – Leistungs-Bezieher*innen dazu gerechnet werden, sind über **100 Millionen €** im Jahr schnell ausgegeben.

Das wird in **7 Jahren** der Fall sein. Dann werden alle **jetzigen SGB II** – Leistungs-Bezieher*innen ins **SGB XII** wechseln.

Den Kommunen (Gemeinde) und den **16 Bundes-Ländern** ist diese Tatsache bekannt. Darum wird eine „**Grund-Rente für alle**“ gefordert. Den jetzigen **SGB XII** – Leistungs-Bezieher*innen nützt die **künftige** „Grund-Rente“ **nichts**. Das hat damit zu tun, dass **neue** Gesetze sehr **selten** rückwirkend in Kraft treten.

Mal schauen, ob diese „**Grund-Rente für alle**“ vor **2026** beschlossen und in Kraft treten wird.

Die **jetzigen** Abschnitte 4 und 5 **werden** Abschnitte 5 und 6.

Die **jetzigen** § 14 bis § 15 **verschieben** sich entsprechend nach hinten um § 18 bis § 19.

7. Abschnitt 6 neu: Schluss-Vor-Schriften: § 20 Änderung des Hamburgischen Statistik-Gesetz (HmbStatG) vom 19. März 1991:

§ 2 Anordnung von Landes-Statistiken:

(1) Um das Inklusions-Ziel wissenschaftlich nachweisen zu können, wird nach § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes - HmbStatG vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543) folgende und weitere Mindest-Standards verordnet. Beispiele:

Anzahl der Menschen mit Behinderung (absolute Zahl) im Vergleich zu der übrigen Bevölkerung und nach

- Art der Behinderung,
- Grad der Behinderung,
- Geschlecht,
- Nationalität,
- Bildungs-Abschlüsse: Schule, Beruf, Studium, Aus-Bildung u.a.,
- Anzahl der Transfer-Leistungs-Bezieher*innen nach allen Sozial-Gesetz-Büchern in absoluten Zahlen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen,
- Wohn-Situation: z.B. Miet-, Eigentums-Wohnung, stationäre Unter-Bringung usw.,
- Anzahl von Senioren- oder behinderten-gerechten Wohnungen (absolut) zu der gesamten Wohnungs-Wirtschaft.
- Anzahl der Übernachtungs-Stellen, wie z.B. Hotels, Pensionen, Jugend-Herbergen usw.,
- Anzahl der Arbeits-Plätze für Menschen mit Behinderungen wie z.B. öffentlicher Dienst und seine sonstigen Betriebe (Landes-Betriebe),
- Privat-Wirtschaft unterteilt zwischen gewinnorientierter Privat-Wirtschaft und Non-Profit-Betrieben (wie z.B. Wohlfahrts-Pflege),
- Geschützte Arbeits-Verhältnisse, wie z.B. WfbM, Tages-Förderungs-Stätten, Inklusions-Betriebe, usw.,
- Anzahl von barrierefreier Infrastruktur, darunter fallen zum Beispiel:

- Dienst-Leistung wie Kauf-Häuser, Gastronomie-Betriebe, Unterhaltungs-Betriebe wie Theater, Musicals, Kinos, Sportstätten,
- Dienst-Leister für technische Ausstattung (z.B. PC, Smartphones, Internet-Seiten, Kopier-Shops, TV-Anbieter, Hörfunk-Anbieter und sonstige Medienanbieter),
- Alle öffentlichen Verkehrswege und Plätze, Parks Event-Örtlichkeiten, wie z.B. der Hamburger Dom.
- Hierunter fallen auch alle Licht-Zeichen-Anlagen (Licht-Ampeln) und alle Verkehrszeichen.

Die Auflistung ist nur beispielhaft und darf beliebig vom Landes-Gesetz-Geber weiterentwickelt werden.

- (2) Die Dienst-Leister sind im Landes-Statistik-Gesetz zu verpflichten, der zuständigen Behörde wie z.B. Landes-Statistik-Amt Nord, die jeweils aktuellen Zahlen einmal in der jeweiligen Wahlperiode vorzulegen.

7.1 Begründung:

Um das Ziel der Inklusion verbindlich umgesetzt zu bekommen und die erfolgreichen Bemühungen zur Umsetzung der Inklusion wissenschaftlich nachweisen zu können, wird nach § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes (HmbStatG) angeordnet, dass unsere aufgeführten und vorgeschlagenen Mindest-Standards abgefragt und erhoben werden. Diese Verpflichtung ist im Hamburger Behinderten-Gleich-Stellungs-Gesetz im §20 mit der Überschrift „Hamburgischen-Statistik-Gesetz“ zu regeln.

Die Auffassung des Senats, dass die Statistik-Erhebungen aus den **12** Sozial-Gesetz-Büchern ausreichend wären, wird von uns deswegen nicht geteilt, weil sonst der Senat auf jede 2. (zweite) große und/oder kleine Anfrage von den Bürgerschafts-Abgeordneten **nicht** antworten würde; „Zahlen werden nicht erhoben“ (siehe Ziffer **50**, Seite **12**, der Anlage **2** zur Senats-Mitteilung vom **25. Juni 2019**, Drucksache: **21/17639**).

Es ist schon bemerkenswert, dass der Senat in seinem hier in Rede stehenden Gesetzes-Entwurf auf das bestehende HmbStatG nicht hingewiesen hat. Ein Beispiel dafür, wie schlecht der Senat recherchiert hat. Mit unserem Vor-Schlag wäre den Senatsmitarbeiter*innen, die im Absatz 2, Satz 1 bis Ende aufgeführte „**Ausrede**“, **zukünftig nicht** mehr möglich.

7.2 Kosten:

Zusätzliches Personal für die Erhebung der aufgeführten Daten beim Landes-Statistik-Amt Nord.

Der jetzige § **16** wird § **21**.

Teil III. Artikel-Gesetz – Vor-Schläge:

Beispiele:

1. Landes-Bildungs-Urlaubs-Gesetz:

Das Landes-Bildungs-Urlaubs-Gesetz ist zuletzt **1991** zugunsten der arbeitnehmerähnlichen Personen für die Werkstatt-Beschäftigten, die im Arbeits-Bereich tätig sind, geändert worden.

Vergessen wurden die Jugendlichen, die in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten, wie z.B. in den Berufs-Bildungs-Werken, einer Ausbildung nachgehen oder die Umschüler*innen, die in den Berufs-Förderungs-Werken einer Umschulung nachgehen.

People First Hamburg – Die starken Engel e.V. sind der Meinung, dass dieses Versäumnis entsprechend und zugunsten der aufgeführten Personen-Gruppen geändert werden muss.

1.1 Kosten:

Eventuell Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungs-Kosten zu den und in den Bildungsstätten je Teilnehmer*in.

2. Denkmal-Schutz-Gesetz:

Es kann und darf nicht sein, dass Denkmal-Schutz-Rechte vor verpflichtenden Menschen-Rechten gehen.

Entsprechend muss das Denkmal-Schutz-Gesetz geändert werden.

3. Bau-Verordnungen:

In den Vor-Schriften der UN-BRK ist verpflichtend geregelt, dass die Barriere-Freiheit auch für private Immobilien- und Gewerbe-Besitzer*innen umzusetzen ist.

Entsprechend muss die Hamburger Bau-Verordnung geändert werden.

3.1 Kosten:

Liegen ausschließlich beim Bauträger. Die Bürgerschaft Hamburg kann im Einvernehmen mit dem Hamburger Senat über die staatlichen Förder-Banken, Kredite an die Bau-Träger vergeben, so wie das für die Wohnungs-Wirtschaft schon gemacht wird.

Die Hamburger Gesundheits-Behörde hat es verstanden, wie wichtig Gesundheits-Förderung mit der Wohnungs-Wirtschaft für die Mieter*innen umzusetzen sind (siehe das Programm Aktive und Gesunde Quartiere (AGQUA), dass mit der Schiffszimmerer Genossenschaft (ADSG) umgesetzt wird, das als

Anlage 20

beiliegt).

Gut möglich, dass die Bereitschaft für barrierefreies Bauen dann ansteigen wird.

4. Aus-Bildungs- und Prüfungs-Gesetze wie Verordnungen der Berufs-Gruppen für Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs-Wissenschaften und technischer Berufe im Sinne des Inklusions-Ziels und der Barriere-Freiheit aktualisieren und weiterentwickeln:

Die UN-BRK schreibt das Ziel der Inklusion für alle Lebens-Bereiche vor. Das gilt neben der barrierefreien-Infrastruktur auch für den Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits-Bereiche und alle technische Berufs-Gruppen.

Um die verpflichtende Ziel-Setzung im Alltagsleben tatsächlich umgesetzt zu bekommen, müssen die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungs-Gesetze wie Verordnungen umgeschrieben werden. Nur so ist die tatsächliche Um-Setzung der Inklusion zu verwirklichen.

4.1 Kosten:

Fallen an, für zusätzliches Fach-Personal und Ausbildungs-Materialien.

5. Landes-Jugend-Mitwirkungs-Gesetz:

Seit rund 20 Jahren gibt es in der Bürgerschaft Hamburg ein Jugend-Parlament. Daraus ist die Forderung nach einem Landes-Jugend-Mitwirkungs-Gesetz entstanden.

In einigen Wahl-Programmen zu den bereits durchgeführten 7 Bezirks-Wahlen vom 26. Mai 2019 wird daher ein Landes-Jugend-Mitwirkungs-Gesetz gefordert (siehe Wahl-Programme der Grünen und SPD - Nord, Die Linke in Wandsbek, usw.).

People First Hamburg – Die starken Engel e.V. unterstützt diesen Vor-Schlag und möchte ihn dahingehend erweitert haben, dass auch die Jugendlichen **mit** Behinderungen von diesem Landes-Jugend-Mitwirkungs-Gesetz profitieren können und aktiv daran zu beteiligen sind.

Mit der Ein-Richtung von bezirklichen Jugend-Beiräten können wir uns vorstellen, dass die bezirklichen Jugend-Beiräte zwischen der Hamburger Schüler-Kammer und den örtlichen Verwaltungen eine gute Vermittlungs-Position einnehmen könnten.

5.1 Kosten:

Fallen an, für das zusätzliche hauptamtliches Personal in den jeweiligen Bezirken und Bürgerschaft, zwecks koordinierender Arbeit der Jugend-Beiräte, Sitzungs-Gelder, Arbeits-Material, usw.

6. Senioren-Mitwirkungs-Gesetz aktualisieren und weiter-Entwickeln:

Mit dem Senioren-Mitwirkungs-Gesetz wird bereits in der 2. (zweiten) Wahl-Periode gearbeitet. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass das Senioren-Mitwirkungs-Gesetz aktualisiert und weiterentwickelt werden muss. Mittlerweile gibt es Vor-Schläge, wie das Senioren-Mitwirkungs-Gesetz inhaltlich weiterentwickelt werden soll. Der Landes-Senioren-Beirat hat hierüber Vor-Schläge erarbeitet. Diese Vor-Schläge sind vom Hamburger Senat und der Bürgerschaft Hamburg aktiv einzubeziehen.

Bei der konkreten Änderung des Senioren-Mitwirkungs-Gesetzes ist das Fachwissen des Landes-Senioren-Beirats aktiv einzubeziehen.

In der Zwischenzeit haben wir erfahren, dass das Senioren-Mitwirkungs-Gesetz vor wenigen Monaten aktualisiert und von der Bürgerschaft beschlossen worden ist.

Ist in diesem Zusammenhang auch die angebliche Forderung nach Sitzungs-Geldern beschlossen worden? Falls nein, müsste das in der kommenden 22. Wahl-Periode nachgeholt werden.

6.1 Kosten:

Sitzungs-Gelder.

7. Gesundheits- und Pflege-Gesetze sowie Verordnungen auf den aktuellen Stand bringen und weiter-Entwickeln:

Menschen mit Behinderungen machen täglich die Erfahrung, dass die Berufs-Gruppen des Gesundheits- und Pflegewesens sich nicht auf die jeweiligen Behinderungen einstellen können.

Menschen mit Behinderungen, aber auch chronisch erkrankte Menschen, vermuten, dass dieses erlebte Versäumnis deswegen vorhanden ist, weil das entsprechende Fachwissen in der Aus-Bildung und im Studium nicht vermittelt wird.

Darum fordern wir, dass die entsprechenden Gesundheits- sowie Pflege-Gesetze wie auch die Verordnungen entsprechend geändert werden.

Sollte unserem Vor-Schlag nicht entsprochen werden, wird der jetzige desolate Zustand weiterbestehen und eine tatsächliche Inklusion **nicht** befördert.

7.1 Kosten:

Werden bestimmt anfallen und zwar für zusätzliche Aus-Bildungs-Kosten, entsprechendes Aus-Bildungs-, Arbeits-Material- und Personal-Kosten wie zusätzlicher Service. Die Höhe der Kosten sind uns nicht bekannt.

8. Landes-Wahl-Gesetz und oder -verordnungen ändern:

Bei der letzten Änderung des Landes-Wahl-Gesetzes und/oder -verordnung ist es vergessen worden, dass die jeweiligen Kandidaten mit Fotos aufgeführt und vorgestellt werden sollen. Wie Passbilder verkleinert werden können, darf auf der Titel-Seite dieser Stellungnahme nachgeschaut werden.

People First Hamburg – Die starken Engel e. V. hält diese vorgeschlagene Änderung für die Personen-Gruppe Menschen mit Lern-Schwierigkeiten absolut notwendig. Der Vor-Schlag ist ein weiterer Beitrag, die Barriere-Freiheit noch **vollständiger** umzusetzen.

Der Vor-Schlag ist noch **vor** der Bürgerschafts-Wahl, **23. Februar 2020**, umzusetzen.

8.1 Kosten:

Zusätzliche Kosten werden ausschließlich beim Druck der Stimm-Zettel entstehen. Hamburg dürfte sich das leisten können. Schließlich wird der Vor-Schlag in Schleswig-Holstein und anderen Bundes-Ländern schon umgesetzt.

9. Landes-Mindest-Lohn-Gesetz verabschieden:

Wenn es dem Senat der FHH und der Bürgerschaft Hamburg tatsächlich **wichtig** ist, dass **alle** Menschen von „ihrer Hände Arbeit“ leben sollen, dann müssen auch **alle** tätigen Personen, wie arbeitnehmerähnliche Personen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), usw. **im Mindest-Lohn-Gesetz berücksichtigt** und danach **bezahlt** werden.

Das hat auch etwas mit „**Wertschätzung**“ gegenüber den **tätigen** Menschen zu tun. Diese „Wertschätzung“ hat in den zwölf (12) Sozial-Gesetz-Büchern **noch nie** stattgefunden und findet seit rund **30** Jahren im **Arbeitsrecht** auch **nicht** mehr statt. Ansonsten hätten sich die **8** Einzel-Gewerkschaften im **DGB nicht** für ein Mindest-Lohn-Gesetz ausgesprochen. Mit dieser Forderung hat der DGB seine **Kapitulation** gegenüber den **Arbeitgebern** zugegeben, was den Funktionär*innen im DGB, mit seinen 8 Einzel-Gewerkschaften, nicht einfach gefallen ist.

Da das Bundes-Mindest-Lohn-Gesetz diese Personen-Gruppe **ausschließt**, hat der Senat der FHH und die Bürgerschaft Hamburg in der **22.** Wahl-Periode ein entsprechendes Landes-Mindest-Lohn-Gesetz zu verabschieden.

9.1 Begründung:

Es ist richtig, dass Bundes-Recht **vor** Landes-Recht geht.

Dieser Grund-Satz gilt allerdings **nicht** für alle Gesetzes-Regelungen. Wenn das der Fall wäre, würde es neben dem Bundes-Bildungs-Urlaubs-Gesetz **keine** weiteren **15** Landes-Bildungs-Urlaubs-Gesetze, Bau-Gesetze, usw. geben.

Darum darf die **Bürgerschaft** Hamburg neben dem Bundes-Mindest-Lohn-Gesetz **auch** ein **Landes-Mindest-Lohn-Gesetz** verabschieden.

Laut Bremer Koalitions-Vertrag zwischen den Parteien der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke ist als Regierungs-Ziel die Um-Setzung nach einem Landes-Mindest-Lohn-Gesetz vereinbart worden. Ob die arbeitnehmerähnlichen Personen – insbesondere die im Arbeits-Bereich der WfbM – ebenfalls mitberücksichtigt werden sollen, war nicht zu erfahren.

Was Bremen als Regierungs-Ziel vereinbart bekommt, sollte Hamburg erst recht umgesetzt bekommen. Das vor dem Hintergrund, dass Hamburg finanziell viel besser dasteht als Bremen, SH, usw.

9.2 Kosten:

Keine zusätzlichen, weil diese zur Zeit entsprechend von den Leistungen nach dem SGB **II** und dem SGB **XII** aufgefangen und finanziert werden. Wie bereits ausgeführt, hat dieser Vor-Schlag etwas mit der Wertschätzung gegenüber den beeinträchtigten Menschen zu tun.

10. Hamburger Verfassung ändern:

In der Hamburger Verfassung ist die vollständige Barriere-Freiheit als Staats-Ziel verpflichtend und verbindlich aufzunehmen. Regelmäßige Nachweise sind in einem Landes-Statistik-Gesetz zu erbringen. Um die Barriere-Freiheit nachhaltig umzusetzen, kann die Hansestadt Hamburg das Staats-Ziel mit entsprechenden Förderungs-Programmen unterstützen.

Ein solches Staats-Ziel in die Landes-verfassung hinein-zu-schreiben, könnte dazu beitragen, dass der Um-Denkungs-Prozess hinsichtlich der Notwendigkeit von Barriere-Freiheit schneller in der Bevölkerung unterstützt wird.

Bezogen auf die Notwendigkeit „Sozial-Wohnungen“ zu bauen, hat der Deutsche Bundestag im Februar 2019 dieses Staats-Ziel im Grund-Gesetz (GG) verankert.

Mal schauen, wie erfolgreich das sein wird.

11. Weitere Vor-Schläge:

Die Änderungs-Vor-Schläge der Sinnes-Behinderten-Vereine wie z.B. zu der

- Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informations-Technik für behinderte Menschen (Hamburgische Barrierefreie Informations-Technik-Verordnung – HmbBITV), der
- Verordnung zur barrierefreien Zugänglich-Machung von Dokumenten für blinde und seh-behinderte Menschen im Verwaltungs-Verfahren (Hamburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente – HmbBDVO) und der
- Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikations-Hilfen im Verwaltungs-Verfahren (Hamburgische Kommunikations-Hilfe-Verordnung – HmbKHVO)

sind konsequent und verbindlich umzusetzen.

Teil IV. Schluss-Bemerkungen /Zusammen-Fassung:

1. Der Gesetz-Entwurf des Senats entspricht nicht den Erwartungen der Menschen mit Behinderungen:

Wie aus den Stellungnahmen des BSVH und aus dem Forderungs-Katalog des GLVH zu entnehmen ist, erfüllt der Gesetz-Entwurf des Senats nicht die Erwartungen der Menschen mit Behinderungen.

Die Vereine, Verbände, usw. fühlen sich mit diesem vorliegenden Gesetz-Entwurf vom Senat **nicht** ernst genommen, sondern hinters Licht geführt.

Die Quittung hat die größere Regierungs-Partei mit ihrer Bürgerschafts-Fraktion bei den Bezirks-Versammlungs-Wahlen am **26. Mai 2019** erhalten.

Sofern es bei dem schlechten und unverbindlichen Gesetz-Entwurf bleiben sollte, kann sich das bei der Bürgerschafts-Wahl, am **23. Februar 2020** erneut wiederholen.

2. Der Gesetz-Entwurf ist nicht genutzt worden, um die bereits bekannten Vor-Schläge aufzugreifen und als ein Artikel-Gesetz zu verabschieden:

In dieser Stellungnahme wird deutlich aufgeführt, was in der Szene der Behinderten-Vereine und deren Verbände, usw. an **Forderungen** und **Ziele** diskutiert wird. Diese Forderungen und Ziele sind den jeweiligen **Fach-Behörden** und deren **Staats-Räten** deswegen hinreichend **bekannt**, weil die LAG behinderter Menschen e. V. sich regelmäßig mit **allen** Staats-Räten zum Austausch trifft. Letzter Termin war am **03. Juni 2019**.

Darum ist die Empörung der Menschen mit Behinderung über diesen Gesetz-Entwurf so groß, die sich bei der „mündlichen Anhörung“, am 30. März 2019, in den Räumen der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) bemerkbar gemacht hat.

3. Der Senat der FHH ist bundesweit dafür bekannt, dass die jeweiligen Fach-Behörden bundes- und internationales Recht besonders schlecht umsetzen:

Mit der Umsetzung zu § 10 hat der Senat der FHH das Gerücht, die Behauptung - die in Überschrift 3. auf Bundesebene so erzählt wird - tatsächlich bestätigt.

Der Senat der FHH und die Bürgerschaft Hamburg erhalten mit dieser ausgearbeiteten Kommentierung und Stellungnahme die Möglichkeit, diesen Sachverhalt positiv zu ändern.

4. Der Aufwand, den der Senat bzw. seine Mitarbeiter*innen betreiben, um zu begründen, warum die vorgestellten Forderungen in das Gesetz zur Gleich-Stellung der Menschen mit Behinderungen nicht übernehmen will, wäre bei der Umsetzung der Forderungen viel nachhaltiger und sinnvoller genutzt:

Wenn die Mitarbeiter*innen so viel Aufwand und Zeit für die Umsetzung der berechtigten Forderungen verwenden würden, dann würde es in Hamburg **keine** Probleme bezüglich der Barriere-Freiheit und der Wahrnehmung von tatsächlicher Teilhabe am Gesellschafts-Leben mehr geben.

Mit Nachhaltigkeit hat diese von den Senats-Behörden praktizierte Arbeits-Weise nichts mehr zu tun. Über politische Frustrationen und die Gefahr von „sozialen Unfrieden“ dürfen sich die Abgeordneten in den Parlamenten **nicht** wundern.

Wir haben große Schwierigkeiten damit, dass dieser unverbindliche **Unsinn**, den die Mitarbeiter*innen aus den **jeweiligen** Senats-Behörden in den Gesetz-Entwurf hinein-ge-schrieben haben, den **jeweiligen** Senatoren tatsächlich **bekannt** ist und für gut befunden wird. Das würde für die jeweiligen Senatoren nicht sprechen und diesen **ordentlich** auf die Füße fallen.

Ärgerlich ist auch, dass in der Synopse / Übersicht der Anlage 2 zum Gesetz-Entwurf vom **25. Juni 2019**, Drucksache-Nr.: **21/17639**, die Teile, die „vom Senat außerhalb des Gesetzgebungs-Verfahren bearbeitet werden“ sollen, **nicht** farblich **gekennzeichnet** wurden, wie z. B. in **Gelb** oder **Blau**.

Dieser Vor-Schlag darf jetzt schon umgesetzt werden, weil er keinen Aufwand verursacht.

5. Es ist nicht die Aufgabe der Senats-Mitarbeiter*innen, lyrische Abhandlungen - im Sinne von leeren Wort-Hülsen - in Gesetze-Entwürfe hinein zu schreiben:

Die Menschen mit Behinderungen sind entsetzt darüber, wie viele „leere Wort-Hülsen“ – auch lyrische Abhandlungen genannt – die Senats-Mitarbeiter*innen in die Texte schreiben, um ja nicht **konkret** und **verbindlich** zu werden. Die Senats-Mitarbeiter*innen haben das **sofort** zu unterlassen. Die Senats-Mitarbeiter*innen sind uns **dafür** auch zu **teuer** bezahlt. Das können **Hobbie** Schriftsteller*innen **preisgünstiger**.

6. Bei den Wahlen zu Bürgerschaft stehen nur die Abgeordneten und eventuell die Senatoren zur Wahl und nicht die Senats-Mitarbeiter*innen:

Den Abgeordneten sollte bekannt sein, dass **nur sie** und **nicht** die Senats-Mitarbeiter*innen zu der Wahl der Bürgerschaft antreten und gewählt werden wollen. Der Bevölkerung ist diese Tatsache bekannt.

Darum werden auch durch das Wahl-Verhalten die Abgeordneten zur Verantwortung gezogen, wenn entsprechende Gesetze, Verordnungen **schlecht** formuliert worden sind.

Darum sind die Abgeordneten gut beraten, unsere Änderungs-Vor-Schläge entsprechend zu übernehmen und umzusetzen.

7. Bei Nichtberücksichtigung unserer Vor-Schläge werden wir uns dafür einsetzen, dass diese Vor-Schläge in Wahl-Programme zur Bürgerschaft-Wahl 2020 und anschließend im Koalitions-Vertrag der 22. Wahl-Periode als Regierungs-Auftrag aufgenommen werden.

Sollte unsere Stellungnahme in dieser zu Ende gehenden 21. Wahlperiode nicht mehr berücksichtigt werden, werden wir uns gegenüber sämtlichen Parteien dafür einsetzen, dass unsere Forderungen im Hamburger Koalitions-Vertrag als Regierungs-Auftrag hinein verhandelt – und umgesetzt werden müssen.

Mittlerweile sind wir darin geübt, wie so etwas gemacht werden muss.

Hamburg, den 19. August 2019

In der Gruppensitzung von People First Hamburg – Die starken Engel e.V., am Samstag, den 17. August 2019 beschlossen.

Termin-Bekanntgabe:

Am Dienstag, den

10. September 2019,

wird es im Sozialausschuss der Bürgerschaft eine Sach-Verständigen-Anhörung zu diesem **aktuellen** Entwurf des Hamburger Behinderten-Gleich-Stellungsgesetzes, Drucksache **21/17639**, geben.

Ort: Fest-Saal, im Hamburger Rathaus, um 17.30 Uhr.

Anlagen: 20

Hinweis zum Internet-Gebrauch:

Die Anlagen sind auch auf der Internet-Seite der LAG für behinderte Menschen e.V. unter <http://www.lagh-hamburg.de/news/items/people-first-hamburg-die-starken-engel-ev-stellungnahme-zum-hmbbagg.html> einzusehen und herunterzuladen.

Die Anlagen 7 bis 20 sind **nicht** barrierefrei, weil eingescannt und somit nur als Bild zu erkennen.

Im **Bedarfsfall** bei den **Herausgebern** anfordern, dass diese Ihnen die gewünschten Anlagen barrierefrei zur Verfügung stellen.

Lese-Hinweise im Umgang mit Leichter Sprache

	Ratgeber Leichte Sprache: Die wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis von Christiane Maaß, Ursula Bredel, et al. Taschenbuch 16,99€
	Arbeitsbuch Leichte Sprache: Übungen für die Praxis mit Lösungen von Dudenredaktion, Ursula Bredel, et al. 7. November 2016 Taschenbuch 14,99€
	Leichte Sprache: Theoretische Grundlagen? Orientierung für die Praxis von Ursula Bredel, Christiane Maaß, et al. Gebundenes Buch 39,99€
	Leichte Sprache von Christiane Maaß (1. Januar 2015) Broschiert Taschenbuch 19,00 €
	Handbuch Barrierefreie Kommunikation (Kommunikation – Partizipation – Inklusion) von Christiane Maaß und Isabel Rink Gebundenes Buch 49,80€